

# VEREINSSATZUNG

Verbund Starke Apotheke

## § 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Verbund Starke Apotheke“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr des Hauptvereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, öffentlichen, gesellschaftlichen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Interessen der inhabergeführten unabhängigen Apotheken. Damit soll auch die öffentliche Gesundheitspflege gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Zusammenwirkung mit allen gesellschaftlichen und politisch relevanten Kräften und Organisationen, insbesondere auch den Organisationen verwandter Berufe sowie durch den Dialog mit seinen Mitgliedern, unter anderem auch durch vom Verein initiierte Online-Abstimmungen, deren Ergebnis der Verein bei seinen Entscheidungen mit berücksichtigen wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient den Mitgliedern unter anderem als Berufs- und Schutzverband und fördert deren gewerbliche Interessen im Sinne des § 13 UWG sowie der §§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 13 Abs. 5 Ziffer 1 UKlaG. Der Verein hat unter anderem auch die Aufgabe, Gesetzeswidrigkeit im Apothekenwesen, insbesondere Verstöße gegen das Apotheken- und Wettbewerbsgesetz, ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Apothekenkammern und der Rechtspflege zu bekämpfen und im Rahmen dieser Aufgabenstellung vorbeugend zu wirken.
4. Besondere Aufgabe des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter werden im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushaltes auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt. Nachgewiesene Kosten werden dem Präsidium erstattet.
9. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten, usw.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
12. Von der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

13. Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche ausgliedern und in rechtlich selbstständigen juristischen Personen betreiben.

14. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereins mitwirken und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Ordentliche Mitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte, d.h. aktives und (soweit sie natürliche Personen sind) passives Wahlrecht, Antrags-, Rede-, und Stimmrecht. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer in Deutschland als Apotheker in einer Apotheke tätig ist oder war oder eine solche betreibt oder betrieben hat.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und bereit sind, den Vereinszweck ideell durch Rat und Tat sowie finanziell durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgelegten Beitrags zu fördern. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein passives Wahlrecht sowie Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Außerordentliches Mitglied kann nur sein, wer in Deutschland in einer Apotheke tätig ist oder war oder aufgrund seiner laufenden Ausbildung in einer Apotheke tätig sein wird oder eine Apotheke betreibt oder betrieben hat.
- c) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind jene, die bereit sind den Vereinszweck finanziell durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgelegten Beitrags zu fördern. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Förderndes Mitglied kann nur sein, wer in Deutschland in einer Apotheke tätig ist oder war oder aufgrund seiner laufenden Ausbildung in einer Apotheke tätig sein wird oder eine Apotheke betreibt oder betrieben hat.
- d) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder außenstehende Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss des Präsidiums ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss angenommen werden. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder haben die gleichen die Mitgliedschaftsrechte wie außerordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft – ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft – wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann im Falle seiner Ablehnung eine Entscheidung des Beirats beantragen.
2. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und vollständiger Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft wirksam.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung des Vereins sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Mitglieder, die ihre Gebühren und Beiträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Zugang zu Mitgliederversammlungen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein bei den in § 2 aufgeführten Aufgaben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, deren Anordnungen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
  - b) einen Jahresbeitrag.
5. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge für die jeweilige Mitgliedschaft (§ 4) werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen höher als bei natürlichen Personen bemessen werden. Darüber hinaus kann das Präsidium in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod oder Auflösung;
  - durch Kündigung;
  - bei Berufswechsel;
  - durch Ausschluss gemäß § 13.
2. Die Kündigung ist monatlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende möglich und schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist. Eine Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Noch fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtswege eingefordert werden.
3. Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden aus dem Verein alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium;
- der Beirat.

Die Zusammenarbeit der Organe soll geprägt sein von einer engen, respektvollen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann durch Beschluss sämtliche Angelegenheiten des Vereins regeln, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entlastung des Präsidiums, die Bestellung von Kassenprüfern und die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Haushaltsplanes.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung soll jeweils spätestens bis Ende Juni erfolgen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Beirat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragt.
5. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch das Präsidium auf der Homepage des Vereins (derzeit [www.starkeapotheke.de](http://www.starkeapotheke.de)) unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium veröffentlicht daraufhin mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung auf der Homepage des Vereins. Dringliche Anträge können jederzeit gestellt werden.
6. Das Präsidium kann – abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB und soweit gesetzlich zulässig – den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder aber ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Einzelheiten hierzu kann das Präsidium in einer Wahlordnung festlegen.
7. Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese alle verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Die Beschlussfassung erfolgt höchstpersönlich durch offene Abstimmung. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit dies auf Antrag eines Anwesenden beschließt.
9. Über den Ablauf der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, hierzu bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem ersten Vizepräsidenten,
  - c) dem zweiten Vizepräsidenten.
2. Bei Stimmgleichheit des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben. Der Beirat unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium, vgl. § 10 Abs. 5.
3. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums.
4. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Beirat;
  - b) die Aufsicht über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens des Vereins;
  - c) der Abschluss oder die Änderung von Verträgen.
5. Der Präsident und der erste Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Ein Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen. Scheidet im Übrigen ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein anderes ordentliches Vereinsmitglied als kommissarischer Nachfolger zu bestimmen; entsprechendes gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung kein Kandidat gefunden wird.
8. Vernachlässigt der Präsident seine Aufgaben, so kann ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen nur durch die Wahl eines neuen Präsidenten aussprechen.
9. Vernachlässigt ein anderes Mitglied des Präsidiums seine Aufgaben, so kann der Beirat mit 2/3-Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.
10. Kommt es weder zur Wahl eines Präsidenten noch zur Wahl der Vizepräsidenten, führt der Beirat für höchstens sechs Monate kommissarisch die Geschäfte des Präsidiums. Spätestens nach sechs Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Tagesordnung dieser Versammlung ist auch die Auflösung des Vereins zu setzen.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Präsidium und 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese bestimmen untereinander einen Vorsitzenden.
2. Der Beirat wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedsversammlung einberufen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Beirat steht dem Präsidium grundsätzlich in allen Belangen mit Rat und Tat beratend und unterstützend zur Seite. Er ist das oberste Kontrollorgan des Vereins und nimmt Einsicht in die Bücher und verlangt Auskunft von dem Präsidium. Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums vor.
5. Der Beirat unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Beirat eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge beim Beirat einreichen. Liegt nicht für jedes zu besetzendes Präsidiumsamt mindestens ein Wahlvorschlag vor, hat der Beirat sich selbst um Vorschläge zu bemühen. Er ist dabei nicht an Fristen gebunden. Der Beirat kann auch bei vorhandenen Wahlvorschlägen mit Zustimmung der betroffenen Kandidaten Abänderungen vornehmen oder aus vorhandenen Wahlvorschlägen einen eigenen Wahlvorschlag erarbeiten. Hierbei ist er ebenfalls nicht an Fristen gebunden. Der Beirat ist berechtigt, einen Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen, wenn der vorgeschlagene Kandidat aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht als zur Übernahme des vorgeschlagenen Amtes geeignet und/oder die Zurückweisung zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Beirat hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auch Mitglieder des Beirates können vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer Wahl gilt deren Annahme zugleich als Amtsniederlegung des Amtes als Beirat.
6. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse oder den Vereinszweck berühren, ist der Beirat anzurufen, bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

7. Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
8. Scheiden Beiratsmitglieder aufgrund von Tod oder Amtsniederlegung aus dem Amt aus, und sinkt in Folge dessen die Zahl der Beiratsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, unter 2, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu der Neuwahl der fehlenden 2 Beiratsmitglieder einzuberufen.

### **§ 11 Wahlgrundsätze**

1. Zu Beginn einer jeden Wahl wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen, die weder das zu wählende Amt innehaben noch für dieses Amt kandidieren.
2. Sämtliche gewählten Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit einer Amtsniederlegung bzw. Amtsenthebung bleibt hiervon unberührt.
3. Erfolgt eine außerordentliche Wahl, so ist der neue Amtsinhaber bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.
4. Abwesende Kandidaten können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie diese Wahl gegebenenfalls anzunehmen bereit sind. Die Kandidaten haben das Recht, der Versammlung vor dem Wahlgang sich und ihre Ziele vorzustellen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
2. Satzungsänderungen sind auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Bei vereinschädigendem Verhalten kann auf
  - a) Verwarnung
  - b) Sperre
  - c) Ausschluss

erkannt werden. Als vereinschädigendes Verhalten im Sinne der vorstehenden Regelung gilt auch die nicht fristgerechte Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung.

2. Über die Vereinsstrafen nach a) - b) entscheidet das Präsidium. Gegen den Präsidiumsbeschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.
3. Über Vereinsstrafen nach c) entscheidet das Präsidium. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.
4. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Einspruchsverfahrens statthaft.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Kommt eine derartige Mehrheit nicht zustande, so ist für den Zweck der Auflösung des Vereins eine gesonderte Versammlung unter Angabe des Versammlungszweckes einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§ 15 Vereinsvermögen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Apotheker ohne Grenzen Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Sitzungen des Präsidiums und des Beirates, sowie in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Eintragung, Unwirksamkeit von Teilen der Satzung, Änderungsermächtigung**

1. Der Verein strebt seine Eintragung ins Vereinsregister zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.
2. Das Präsidium ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund etwaiger Beanstandungen von Registergericht oder Finanzamts (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.
3. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

## **§ 18 Aushändigung der Satzung**

Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins abrufbar.

## **Anlage**

Beitragsordnung